

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates  
17.07.2019

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung öffentlich	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Gemeindeordnung bei den neu gewählten Gemeinderäten durch den bisherigen Gemeinderat	4
Vorlage GR/385/2019	4

**Einladung  
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen  
Sitzung des Gemeinderates auf  
Mittwoch, 17.07.2019, 18:30 Uhr,  
in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein**

**Tagesordnung:**

**Öffentlich:**

1. Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Gemeindeordnung bei den neu gewählten Gemeinderäten durch den bisherigen Gemeinderat

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ragg  
Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/385/2019

Federführung: Rathaus	Datum: 28.06.2019
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

### Beratungsfolge

Gemeinderat

17.07.2019

### Gegenstand der Vorlage

### Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Gemeindeordnung bei den neu gewählten Gemeinderäten durch den bisherigen Gemeinderat

#### Sachverhalt:

Die Gemeinderatswahlen vom 26. Mai 2019 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüft. Der Wahlprüfungsbescheid wurde am 18. Juni 2019 erteilt. Die Wahl wurde dabei für gültig erklärt.

Gem. § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung hat der bisherige Gemeinderat vor Einberufung der 1. Sitzung des neuen Gemeinderates evtl. Hinderungsgründe, die einen Eintritt in den Gemeinderat hindern würden, bei den einzelnen neuen Gemeinderäten festzustellen. § 29 Gemeindeordnung zählt abschließend die Hinderungsgründe auf. Es wurde nun festgestellt, dass bei Frau Petra Neubauer aus der Fraktion DIE GRÜNEN ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1 b) besteht. Dort heißt es:

#### **§ 29 Hinderungsgründe**

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. b) Beamte und Arbeitnehmer.....der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die Gemeinde Niedereschach ist Mitglied der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, die die Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Niedereschach wahrnimmt. Erfüllende Gemeinde ist die Stadt Villingen-Schwenningen bei der Frau Neubauer als Stadt- und Regionalplanerin im Beamtenverhältnis tätig ist.

Der Sachverhalt wurde mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis und dem Gemeindetag Baden-Württemberg abgestimmt. Es wurde uns bestätigt, dass eine Verpflichtung von Frau Neubauer gemäß der vorgenannten Bestimmung nicht möglich ist. Ein entsprechender Hinweis des Innenministeriums vom 18.06.2018 in Bezug auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.06.2017 verdeutlicht dies zusätzlich.

Folgendes wird dort zur Bejahung eines Hinderungsgrundes aufgeführt:

Ein Hinderungsgrund liegt bei allen Beamten, bei allen leitenden Angestellten sowie bei allen Angestellten, die einen unmittelbaren Einfluss auf die aktenmäßig erfassten Verwaltungsvorgänge nehmen (wie Sachbearbeiter, Sekretariatskräfte, bei denen sich die Tätigkeit nicht auf bloße Hilfstätigkeiten beschränkt), sowie Stellen im Vertrauensumfeld der Behördenleitung (persönliche Referenten, Mitarbeiter Pressestelle) unabhängig von ihrem konkreten Beitrag für aktenmäßig zu erfassende Vorgänge, sowie bei allen Arbeitnehmern, die die Behörde nach außen vertreten, mit der Führung von Personal betraut sind oder sonst

sachbearbeitend und aktenführend in Erscheinung treten.

Dies trifft auf Frau Neubauer als Beamtin im Stadtplanungsamt zu.

Weiterhin wurde uns dies durch das Rechtsamt der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, Frau Feger, in Absprache mit der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums bestätigt.

Ausnahmen gelten nur für Arbeitnehmer mit überwiegend körperlicher Arbeit oder einer Tätigkeit mit völlig untergeordneten Aufgaben, die eine Aktenrelevanz sowie jegliche denkbare Einflussmöglichkeit auf die Verwaltungsführung ausschließen.

Sollte der Gemeinderat trotz eindeutiger Rechtslage diese Feststellung nicht treffen, können die neugewählten Gemeinderäte aus Rechtssicherheitsgründen nicht verpflichtet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt festzustellen, dass der Hinderungsgrund des § 29 Abs. 1 Ziffer 1 b) GemO für den Eintritt von Frau Neubauer in den Gemeinderat vorliegt.